

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen für alle Lieferungen und Leistungen durch die Kirberg GmbH (Auftragnehmer) an und für ihre Kunden (Auftraggeber) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Soweit die Fa. Kirberg GmbH Lieferungen und Leistungen beauftragt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Pflichten des § 312e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB werden abbedungen, soweit der Auftragnehmer nicht Verbraucher ist.

II. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

1. Beschaffensvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Produktbeschreibungen, Präsentationen oder Muster (insbesondere Probeessen) stellen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Beschaffensvereinbarung dar.

2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Lieferung unversichert auf Kosten und Gefahren des Auftraggebers an die vom Auftraggeber genannte oder zu nennende Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die zur Ausführung des Transports bestimmten Person auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für den Fall einer Bringschuld des Auftragnehmers.

3. Im Fall der Bring- und Schickschuld ist der Auftragnehmer berechtigt, Transportmittel und Transportweg zu bestimmen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4. Nur wenn ausdrücklich im Angebot aufgeführt oder anderweitig schriftlich vereinbart, ist die Einholung von Genehmigungen jeder Art, insbesondere behördliche Genehmigungen, Konzessionen etc von dem Angebot des Auftragnehmers umfasst und bei Vertragsschluss vom Auftragnehmer geschuldet.

5. Sofern der Vertrag nicht im eigenen Namen sondern im Namen eines Dritten abgeschlossen wird, ist der Handelnde gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet, diesem eine Vollmacht vorzulegen, aus der sich Name, Anschrift und Rechtsform des Vertretenen entnehmen lassen.

III. Preise und Zahlung

1. Alle vom Auftragnehmer genannten Einzelpreise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und exklusive (öffentlich-rechtlicher) Abgaben.

2. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht aufgrund sonstiger Vereinbarung abweichendes vereinbart ist, ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung Zug-um-Zug zu verlangen.

3. Die Zahlung erfolgt durch Barzahlung, Überweisung oder Scheck. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

4. Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine Forderungen gegen diesen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur hinsicht-

lich solcher Gegenansprüche berechtigt, die rechtskräftig festgestellt worden sind, eine entscheidungsreife Gegenforderung betreffen, vom Auftragnehmer unbestritten sind oder bezüglich derer der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich der Aufrechnung zugestimmt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht ebenfalls nur in den in Satz 1 genannten Fällen.

7. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnis des Auftragnehmers unterliegen keinen Beschränkungen. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

8. Der Auftraggeber leistet eine Anzahlung in Höhe von 70% bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Auftraggeber eingehend.

IV. Leistungsumfang/-änderung, Kündigung

1. Für den Fall der Kündigung des Vertrags seitens des Auftraggebers bzw. für den Fall, dass die Leistung des Auftragnehmers ohne Kündigung vom Auftraggeber nicht angenommen wird, hat der Auftragnehmer – vorausgesetzt er hat für die Kündigung/fehlende Inanspruchnahme keinen wichtigen Grund gegeben – einen Anspruch auf folgende Vergütung:

- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25%
- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75%
- danach: 90%

der vereinbarten Vergütung zzgl. eventuell durch die Beauftragung Dritter entstandener Kosten, soweit diese nicht von der Vergütung umfasst sind. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass im Einzelfall ein geringerer Schaden als die vereinbarte Pauschale oder kein Schaden entstanden ist. Statt der Pauschale kann der Auftragnehmer die ihm zustehende Vergütung auch konkret berechnen, nach dem ihm entstandenen Aufwand unter Berücksichtigung der Einzel- und Gesamtpreise des Angebots.

2. Vereinbaren die Parteien vor der Veranstaltung eine nach oben um nicht mehr als 10% abweichende tatsächliche Personenzahl, so erhöht sich die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend prozentual. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten geltend zu machen, wenn sich die Änderung der Personenzahl aus besonderen in der Veranstaltung begründeten Umständen als wesentlich erweist.

3. Vereinbaren die Parteien vor der Veranstaltung eine nach oben abweichende tatsächliche Personenzahl von mehr als 10%, ist vor der Veranstaltung auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Wird vor der Veranstaltung keine solche Vereinbarung getroffen, gilt Ziffer 2 Satz 1 entsprechend.

4. Vereinbaren die Parteien vor der Veranstaltung eine nach unten abweichende Personenzahl von mehr als 10%, ist auf Verlangen der sich rechnerisch ergebende anteilige Personenpreis zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht in anderer Weise eine Ausgleich erhält und auf diese Weise eine neue Vergütung zu bestimmen. Die Erhöhung des rechnerischen anteiligen Personenpreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Gemeinkosten und der allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Personenzahl ergibt.

5. Ändert sich ohne Vereinbarung der Parteien die Personenzahl bei Beginn oder während der Veranstaltung, so kann keine der Parteien eine Anpassung der Leistung oder Gegenleistung (Vergütung) verlangen. Der Auftraggeber bleibt unabhängig davon, in wie weit

er die Leistung in Anspruch nimmt, zur Zahlung der vertraglichen Vergütung verpflichtet.

6. Sollten durch erhöhten Bedarf seitens des Auftraggebers Mehrkosten beim Auftragnehmer entstehen, die den ursprünglich kalkulierten Preis übersteigen, z.B. aufgrund von Lieferengpässen beim vorgesehenen Lieferanten des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Mehrkosten an den Auftraggeber weiterzureichen. Er wird den Auftraggeber umgehend informieren, sobald derartige Zusatzkosten feststehen, ohne dass diese Informationspflicht Auswirkungen auf den Anspruch auf Mehrkosten hat.

7. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 2 bis 6 ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Änderungen nach Vertragsschluss eine angemessene Vergütung für den Änderungsaufwand festzusetzen, soweit der Auftragnehmer nicht durch sein Verhalten Anlass für die Änderung gegeben hat.

8. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Personenzahl verbindlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Auftraggeber genannte Personenzahl durch eigene Zählung zu überprüfen.

V. Liefertermine und –fristen, Liefermodalitäten

1. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die rechtzeitig Bereitstellung der Ware zum Versand im Falle der Schickschuld, zur Lieferung im Falle der Bringschuld und zur Abholung im Falle der Holschuld und die entsprechende Mitteilung an den Auftragnehmer.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich für den Auftragnehmer hieraus keine unzumutbaren Nachteile ergeben.

VI. Lieferverzug

Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Verzugschadens auf 5% des Auftragswerts begrenzt. Soweit sich in diesem Abschnitt keine speziellen Regelungen finden, gilt im Übrigen für die Haftung auf Verzugschaden Abschnitt X entsprechend.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VIII. Mängel, Mängelanzeige und Abnahme

1. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen nicht der vorherigen (schriftlichen) Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie sachdienlich oder vom Auftraggeber gewünscht sind. Solche Änderungen stellen keinen Mangel dar.

2. Zwischen den Parteien gilt unabhängig von der Qualifizierung dieses Vertrags § 377 HGB uneingeschränkt, soweit der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, mit den sich hieraus ergebenden Pflichten für die Eingangskontrolle des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt durch seine Ausgangs-

kontrolle nicht die Eingangskontrolle des Auftraggebers, die letzterem gem. § 377 HGB obliegt.

3. Der Auftraggeber ist, auch soweit der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, bedingt durch die Besonderheiten dieses Vertrags verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, ggf. auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln oder mündlich am Einsatzort mitzuteilen.

4. Die Abnahme kann vertragsbedingt häufig nur kurzfristig vor dem Veranstaltungsbeginn erfolgen. Der Auftraggeber erkennt an, dass auch eine Abnahme kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber in Person, seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm bevollmächtigten Vertreter. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat dieser seine Vollmacht nachzuweisen. Die Abnahme erfolgt unverzüglich mit Leistungserbringung / Anlieferung.

5. Hat der Auftraggeber oder haben dessen Gäste die Leistung partiell oder vollständig ohne ausdrückliche Abnahme entgegen oder in Benutzung genommen, z.B. durch Verzehr der gelieferten Speisen oder Getränke, so gilt die Abnahme mit dieser Inbenutzungnahme als erfolgt.

IX. Mängelrechte

1. Sollte sich die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers als mangelhaft erweisen, kann der Auftraggeber, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen (Abschnitt VIII bleibt unberührt):

a) Die Mängelrechte des Auftraggebers sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl den Vertrag zu kündigen.

b) Die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung trifft der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Nachbesserung und Nachlieferung erfolgen stets nur auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

c) Soweit der Auftraggeber das Wahlrecht ausübt, beschränkt sich sein Nacherfüllungsanspruch auf die gewählte Variante der Nacherfüllung, bis sich diese Variante als undurchführbar erweist oder der Auftragnehmer die Durchführung der Nacherfüllung nach der gewählten Variante verweigert. Das Recht des Auftraggebers, wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung, Rücktritt/Kündigung oder Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

d) Bei einer über die Erbringung der Hauptleistungspflicht hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Auftraggeber Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Auftraggeber seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt X verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Auftraggeber durch die mangelhafte Leistung, z.B. durch Lieferung mangelhafter Produkte, an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

e) Soweit der Auftraggeber aufgrund eines Mangels Schadensersatzansprüche geltend macht, finden ergänzend zu diesem Abschnitt die Regelungen in Abschnitt X Anwendung.

2. Die Regelungen über den Rückgriff des Unternehmers gemäß § 478 BGB bleiben von der Regelung gemäß Ziffer 1 unberührt, soweit Kaufvertragsrecht einschlägig ist.

3. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und

Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, z.B. von Kaffeemaschinen oder sonstigen zur Verfügung gestellten Gerätschaften, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist, soweit diese nach der vertraglichen Abrede der Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind.

4. Macht der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung geltend oder tritt der Auftraggeber im Fall eines Sachmangels berechtigt vom Vertrag zurück / kündigt diesen oder mindert er in diesem Fall berechtigt die Vergütung, so verjährt in diesen Fällen, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, sein Anspruch auf Nacherfüllung oder auf Rückgewähr des Kaufpreises mit Ablauf von 12 Monaten.

5. Ziffer 4 lässt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen gemäß § 479 BGB unberührt, soweit diese Vorschrift Anwendung findet. Im Übrigen gelten für die Verjährung, insbesondere für den Beginn der Verjährung die gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Abschnitt IX Ziffer 1b Satz 2 bleibt unberührt.

6. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt IX unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

X. Haftung

1. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz setzt grundsätzlich ein Verschulden des Auftragnehmers oder ein ihm zuzurechnendes Verschulden hinsichtlich des von ihm verursachten Schadens voraus. Die Verjährungsregel des § 438 BGB und / oder des § 634a BGB finden auch für den Ersatz von Schäden, die infolge des Mangels an einem sonstigen gegenüber jedermann geschützten Rechtsgut (z.B. Eigentum, Körper etc) des Auftraggebers oder eines Dritten dem Auftraggeber entstehen, Anwendung, soweit § 438 BGB und / oder § 634a BGB grundsätzlich auf den Vertrag Anwendung finden. Abschnitt IX.4 und IX.5 Satz 1 und 2 (insbes. Dauer der Verjährung, Verjährungsbeginn etc) gelten insoweit entsprechend. Zur Haftung dem Grunde und der Höhe nach sind die nachfolgenden Ziffern dieses Abschnitts zu beachten.

2. Der Auftragnehmer haftet für schuldhaft verursachte Personenschäden unbeschränkt. Im Übrigen haftet er auf Schadensersatz nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der vorgenannten Personen haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz nur, wenn die Pflichtverletzung Ausdruck einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden beschränkt.

3. Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur insoweit ein, wie er gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzustehen hat.

4. Für den Schadensausgleich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Auftragnehmers.

5. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Vertragspartner wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Auftraggeber bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Auftragnehmers zu vereinbaren.

6. Ansprüche des Auftraggebers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Auftraggeber zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, z.B. von Kaffeemaschinen oder sonstigen zur Verfügung gestellten Gerätschaften, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur, soweit diese nach der vertraglichen Abrede der Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind.

7. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

8. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Ziffer 1 bis 7 dieses Abschnitts gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der Subunternehmer des Auftragnehmers.

XI. Vertragsstrafen, pauschalierter Schadensersatz

Unabhängig von der Schadensart (Mängelansprüche, Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Schadensersatz wegen Verzugs, Produkthaftung, etc) muss der Auftraggeber den ihm entstandenen Schaden konkret berechnen. Eine Pauschalierung des Schadensersatzanspruches scheidet aus, Vertragsstrafen sind zwischen den Parteien nicht vereinbart. Die Vereinbarung von Schadenspauschalen und Vertragsstrafen kann nur individualvertraglich erfolgen und bedarf der Schriftform.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Auftragnehmer zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Auftragnehmers, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Auftraggebers nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zugunsten des Auftragnehmers zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Auftragnehmer tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Auftrags stehen.

2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und / oder diesen zu kündigen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch

eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

5. Der Erfüllungsort richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Vereinbarungen können nur individualvertraglich getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

6. Gerichtsstand für sämtliche gerichtlichen Verfahren, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Auftraggeber nach seiner Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.